

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes
"Hirsche-Mühlwasen II"
in Horb a. N. - Bildechingen

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan bezieht das ehemalige Gebäude Fichtenweg Nr. 4 (Wohnhaus mit Ökonomie) in den Neubaugebietsteil ein (Nutzung, Dachneigung). Mit der dort zulässigen GFZ 0,5 und Geschößzahl (I) ist eine der Ortsmitte angemessene und von der Denkmalschutzbehörde geforderte Ersatzbebauung anstelle des inzwischen abgebrochenen Gebäudes nicht erzielbar, so daß eine Änderung vorgenommen werden muß. Gleichzeitig soll über ein weiteres Baufenster eine zusätzliche Baumöglichkeit geschaffen werden.

Die festgesetzten Nutzungsziffern ermöglichen Geschößwohnungsbau in der Baumasse der umliegenden, zur Ortsmitte gehörenden bestehenden Gebäude. Mit der Baulinie zum Fichtenweg wird die räumliche Wirksamkeit fixiert, über die festgelegte EFH die Anpassung an das Gelände vorgenommen.

Das zusätzliche Baufenster bleibt in seiner Nutzung im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes.

Die Dachneigungen sind ortstypisch erhöht und ermöglichen den Dachausbau.

Die Flächen für Stellplätze und Garagen ordnen den ruhenden Verkehr.

Die Pflanzgebote sorgen für eine angemessene Eingrünung.

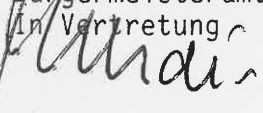
Die Erschließung ist über den Fichtenweg gesichert.

Kosten entstehen für die Stadt Horb nicht.

Aufgestellt
Horb a. N., den 27.05.1991
Stadtplanungsamt


Hotz

Anerkannt
Horb a. N., den 27.05.1991
Bürgermeisteramt
In Vertretung


Munding